

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1973	Nummer 2
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	21. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	26
2021	21. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	26
2022	21. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen	26
2101	14. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. MG. NW. –	26
211	14. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; Mitteilungen gemäß §§ 34, 38 PStAusfV	26
211	15. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)	28
2310	15. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderung; Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes bei der Neuordnung von Grundstücken stillgelegter Steinkohlenzechen und sonstiger Gewerbebetriebe	30
302	14. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Behandlung von kleinen Kostenbeträgen in der Arbeitsgerichtsbarkeit	31
786	29. 11. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Landwirtschaftszählung 1971	31
8301	15. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Auswirkung von Einkommenserhöhungen nach § 32 Abs. 3 KfürsV auf die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG	31
913	12. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Regelquerschnitte für Land- und Kreisstraßen	31

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	Seite
15. 12. 1972	Bek. – Wahlkonsulat der Republik Obervolta, Düsseldorf	33
18. 12. 1972	Bek. – Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	33
	Innenminister	
14. 12. 1972	RdErl. – Muster deutscher Pässe	33
21. 12. 1972	Bek. – Satzung für den Planungsverband „Freizeitzentrum Kemnade“	33
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 12. 1972	Bek. – Erstattungsansprüche (Regeßansprüche) der Sozialämter und der Jugendämter	39
	Justizminister	
7. 12. 1972	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen	39
	Personalveränderungen	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	39
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	40
	Justizminister	41
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 62 v. 22. 12. 1972	42
	Nr. 63 v. 28. 12. 1972	42

I.

2020

**Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1972 —
III A 1 — 10.15 — 707/72

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (SMBI. NW. 2020) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 der VerwVO zu § 45 erhält folgende Fassung:

Als Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende halte ich höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.

2. Hinter Nummer 2.4 der VerwVO zu § 45 ist folgende neue Nummer 2.5 einzufügen:

Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach Nummern 2.1 bis 2.3; mehrere Aufwandsentschädigungen, die nach diesen Vorschriften zulässig sind, dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.

— MBl. NW. 1973 S. 26.

2021

**Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1972 —
III A 1 — 10.15 — 707/72

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (SMBI. NW. 2021) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 der VerwVO zu § 33 erhält folgende Fassung:

Als Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende halte ich höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.

2. Hinter Nummer 2.3 der VerwVO zu § 33 ist folgende neue Nummer 2.4 einzufügen:

Landräte oder Stellvertreter des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach Nummern 2.1 oder 2.2; mehrere Aufwandsentschädigungen, die nach diesen Vorschriften zulässig sind, dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.

— MBl. NW. 1973 S. 26.

2022

**Aufwandsentschädigung
für die
Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen**RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1972 —
III A 1 — 10.15 — 707/72

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (MBl. NW. S. 2171/SMBI. NW. 2022) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

Als Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende halte ich höchstens 600,— DM monatlich für angemessen.

2. Hinter Nummer 2.3 ist folgende neue Nummer 2.4 einzufügen:

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach Nummern 2.1 oder 2.2; mehrere Aufwandsentschädigungen, die nach diesen Vorschriften zulässig sind, dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.

— MBl. NW. 1973 S. 26.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
— VV. MG. NW. —**RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1972 —
I C 3/41.44

Mein RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBI. NW. 2101) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 52.8 entfällt.

2. Nr. 53.2 erhält folgende Fassung:

Bei einem Austritt aus einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft sind die Melderegister erst dann entsprechend zu berichtigen, wenn die Austrittserklärung rechtlich wirksam geworden ist. Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingang der Erklärung bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung zurückgenommen werden (vgl. Gesetz betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 — PrGS. NW. S. 63 / SGV. NW. 222 —). Die Amtsgerichte vermerken in den Bescheinigungen, die sie den Ausgetretenen über den vollzogenen Austritt erteilen, und in den Mitteilungen, die sie an andere Stellen über den vollzogenen Austritt bewirken, den Tag, an dem die Austrittserklärung rechtswirksam geworden ist. Sofern gleichwohl Zweifel über den Zeitpunkt der rechtlichen Wirkung des Austritts verbleiben, sind sie mit dem zuständigen Amtsgericht zu klären. Bei einem Übertritt ist außerdem eine Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft, in die der Meldepflichtige übertritt, erforderlich. Bei einem Ein- oder Rücktritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft reicht eine Bestätigung dieser Stellen aus.

— MBl. NW. 1973 S. 26.

211

**Personenstandswesen
Mitteilungen gemäß §§ 34, 38 PStAusFV**RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1972 —
I B 3/14 — 66.10

Mein RdErl. v. 26. 1. 1971 (MBl. NW. S. 216 / SMBI. NW. 211) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die vorbezeichneten Mitteilungen ist nur das nachfolgend abgedruckte Formblatt — Anlage 1 — (DIN A 5 quer, Karteipapier) zu verwenden.

2. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

Für Änderungsanzeichen zu den Mitteilungen nach Absatz 1 ist sofort nur das nachfolgend abgedruckte Formblatt — Anlage 2 — (DIN A 5 quer, Karteipapier) zu verwenden.

Die Formblätter sind möglichst mit der Schreibmaschine auszufüllen. Sie sind verschlossen zu versenden.

3. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

Anlage 2

Testamentskartei-Nr. des Standesamts

Personalien des (Wahl-) Elternteils:

Familienname (bei Frauen auch Mädchenname)

Vorname(n)

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Personalien des Kindes:

Familienname

Vorname(n)

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Die in der dortigen Testamentskartei vorhandene Mitteilung über das vorstehend genannte Kind ist gegenstandslos geworden durch

- Legitimation infolge Eheschließung der Eltern
- Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft
- Aufhebung der Adoption
-

Anderungsanzeige zur Mitteilung über

- nichteheliche Mutterschaft (§ 34 I PStAuszV)
- nichteheliche Vaterschaft (§ 34 II PStAuszV)
- Adoption durch eine Einzelperson (§ 38 PStAuszV)

Standesamt

(Postleitzahl, Ort, Tag)

Verschlossen

Die umstehende Mitteilung wird zur dortigen Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

Postleitzahl

211

**Ergänzung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden — DA —)**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1972 —
I B 3/14 — 66.26

In die Anlage 5 meines RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBL. NW. 211) — Zusammenstellung von Regelungen des ausländischen Rechts über die Namensführung von Kindern — werden die nachstehend aufgeführten Staaten in alphabatischer Reihenfolge eingefügt.

Die bisherigen Ausführungen zu „Jemen (Arabische Republik Jemen)“ werden gegenstandslos.

Agypten

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält nach dem Gewohnheitsrecht den von der Mutter nach Belieben bestimmten Familiennamen; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Algerien

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen desjenigen, der dem Standesbeamten gegenüber als Vater zur Eintragung in das Geburtsregister mitgeteilt wird; wird kein Vater angegeben, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Bhutan

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Das Kind erhält einen persönlichen Namen, der ihm vom Priester verliehen wird.

Chile

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, der dem Standesbeamten von der Person mitgeteilt wird, welche die Geburt des Kindes anzeigen; dies kann entweder der doppelte erste Familiennamen der Mutter oder der jeweils erste Familiennamen des Vaters und der Mutter sein.

Costa Rica

Das eheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters als ersten und den Mädchennamen der Mutter als zweiten Familiennamen.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt die beiden Familiennamen der Mutter oder — falls diese nur einen Familiennamen führt — den doppelten Familiennamen der Mutter. Das anerkannte nichteheliche Kind hat das Recht, die Familiennamen beider Elternteile zu führen.

Dahome

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Dominikanische Republik

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das eheliche Kind erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters; es ist berechtigt, den Familiennamen der Mutter hinzuzufügen.

Das nichteheliche Kind erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so hat das Kind das Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen.

Ecuador

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind erhält die Familiennamen des Elternteils, der das Kind zuerst anerkannt hat; bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Guatemala

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind, das von seinem Vater nicht anerkannt ist, erhält den ersten Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch die Eltern gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Honduras

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind kann den Familiennamen des Vaters oder den der Mutter oder die jeweils ersten Familiennamen beider Elternteile führen; maßgebend ist die Angabe der Eltern bei der Anzeige der Geburt. Ist der Vater nicht bekannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Indien

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Das eheliche Kind erhält nach Gewohnheitsrecht zunehmend zu dem ihm gegebenen Namen den Familiennamen des Vaters.

Irak

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters; führt der Vater keinen Familiennamen, so erhält das Kind zu seinem eigenen Vornamen auch die Vornamen des Vaters und des Großvaters väterlicherseits.

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines nichtehelichen Kindes bestehen z. Z. noch nicht. Das nichteheliche Kind, das von seinem Vater nicht anerkannt wurde, erhält allgemein einen vom Jugendgericht festgesetzten Familiennamen, in der Regel den Familiennamen des Vaters der Mutter.

Jemen (Arabische Republik)

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters; das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Jemen (Demokratische Volksrepublik)

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters; das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Jordanien

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Kenia

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensgebung richtet sich ausschließlich nach Stammesrecht.

Khmer-Republik (fr. Kambodscha)

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so führt es den Familiennamen des Vaters.

Kolumbien

Das eheliche Kind erhält den ersten Familiennamen des Vaters; ihm wird in der Praxis auch der erste Familiennname der Mutter beigelegt.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den ersten Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Kuba

Das eheliche Kind erhält den jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Laos

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nur von einem Elternteil anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt nur einen Eigennamen (Vorname), den es jedoch seinen Abkömmlingen als Familiennamen weitergibt.

Libanon

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind, das von seinem Vater anerkannt wird, erhält den Familiennamen des Vaters; erkennt der Vater das Kind nicht an, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, wenn sie das Kind anerkannt hat. Haben beide Elternteile das Kind nicht anerkannt, so muß die Amtsperson, welche die Geburt beurkundet, dem Kind einen Familiennamen und Vornamen geben.

Malaysia

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich nach Brauchtum und Tradition der Volksgruppe, der das Kind und seine Eltern angehören. Der Familienname wird bei der Anzeige der Geburt durch die Eltern bestimmt.

Monaco

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen des Elternteils, der das Kind zuerst anerkannt hat; bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Nauru

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters oder den Vornamen des Vaters als Familiennamen.

Das nichteheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters, wenn der Vater die Geburt des Kindes anmeldt und seine Eintragung als Vater beantragt. Andernfalls erhält das Kind — unter Zugrundelegung der Regel, die bei der Eintragung der Geburt der Mutter angewandt wurde — den Familiennamen der Familie seiner Mutter oder den Vornamen des Vaters seiner Mutter als Familiennamen.

Norwegen

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Paraguay

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Peru

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den ersten Familiennamen der Mutter doppelt. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Portugal

Ein Portugiese darf bis zu vier Familiennamen führen.

Für das eheliche Kind werden die Familiennamen aus den Familiennamen der Eltern ausgewählt, wobei der letzte ein vom Vater benutzter Familienname sein soll; die Familiennamen des Kindes sind von der die Geburt anzeigenenden Person anzugeben.

Für das von beiden Elternteilen anerkannte nichteheliche Kind gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß. Für das nur von der Mutter anerkannte Kind können die Familiennamen nur aus den Familiennamen der Mutter ausgewählt werden, wobei der letzte ein von der Mutter benutzter Familienname sein muß. Einem Kind, das von beiden Eltern nicht anerkannt ist oder dessen Eltern unbekannt sind, gibt der Standesbeamte einen aus höchstens drei Wörtern bestehenden Namen.

San Marino

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nur von einem Elternteil anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Saudi-Arabien

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das in Saudi-Arabien geborene nichteheliche Kind führt den von der Mutter bestimmten Familiennamen; erteilt sie dem Kinde den Familiennamen des Vaters, so hat dieser ein Einspruchsrecht. Hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Für ein außerhalb Saudi-Arabiens geborenes saudi-arabisches Kind gilt das Namensrecht des Geburtslandes; erkennt jedoch ein saudi-arabischer Vater dieses Kind in der nach islamischem Recht vorgeschriebenen Form an, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Senegal

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; infolge Anerkennung durch den Vater erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Sierra Leone

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Spanien

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind erhält bei der Beurkundung der Geburt beide Familiennamen der Mutter, auch wenn sie das Kind nicht anerkennt. Wird das Kind nur von einem Elternteil anerkannt, führt es beide Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Südafrika

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater und auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile kann das Kind mit dem Familiennamen des Vaters eingetragen werden.

Trinidad und Tobago

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind führt in der Regel den Familiennamen der Mutter; das Namensrecht ist jedoch derart großzügig, daß die Mutter ihrem nichtehelichen Kind jeden beliebigen Familiennamen geben kann, der auch als solcher anerkannt wird. Infolge Anerkennung durch den Vater erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Vatikanstadt

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind einer vatikanischen Staatsangehörigen erhält nicht die vatikanische Staatsangehörigkeit; daher ist hinsichtlich der Namensführung des Kindes die frühere, entsprechend Artikel 9 des Lateranvertrages vom 11. Februar 1929 nur „überlagerte“ (in der Regel italienische) Staatsangehörigkeit der Mutter zu berücksichtigen.

Venezuela

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das eheliche Kind erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters, dem der Familienname der Mutter hinzugefügt wird.

Das nur von einem Elternteil anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Vereinigte Staaten von Amerika

Das Namensrecht ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt. Sofern diese keine gesetzlichen Regelungen erlassen haben, gilt allgemein folgendes:

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Dem nichtehelichen Kind kann die Mutter jeden beliebigen Familiennamen geben, auch den Familiennamen des Vaters des Kindes.

Zentralafrikanische Republik

Das eheliche Kind führt den von den Eltern bestimmten Namen; die Eltern können dem Kind den Familiennamen des Vaters oder einen anderen Familiennamen geben, wobei sie letzterem auch den Familiennamen des Vaters hinzufügen können.

Das nichteheliche Kind, das nur von seiner Mutter anerkannt wird, erhält den Familiennamen eines Verwandten in aufsteigender Linie. Bei Anerkennung der Vaterschaft gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß. Sind die Eltern des Kindes nicht bekannt, so gibt der Standesbeamte dem Kinde einen Familiennamen.

Zypern

Es ist zu unterscheiden zwischen Kindern, die der griechisch-zypriischen und der türkisch-zypriischen Bevölkerung angehören.

a) Griechisch-zypriische Kinder:

Das eheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater und auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile kann das Kind mit dem Familiennamen des Vaters eingetragen werden.

b) Türkisch-zypriische Kinder:

Das eheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters; falls dieser noch keinen Familiennamen angenommen hat, erhält es den Vornamen des Vaters als Familiennamen.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater und auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile kann das Kind mit dem Familiennamen des Vaters eingetragen werden.

2310

2313

Städtebauförderung

Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes bei der Neuordnung von Grundstücken stillgelegter Steinkohlenzechen und sonstiger Gewerbebetriebe

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1972 —
III C 2 — 33.33.20 — 10498/72

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen Gemeinden in den Steinkohleberggebieten des Landes die Flächen stillgelegter Zechen städtebaulich neu ordnen wollen, um sie einer neuen gewerblichen oder sonstigen städtebaulichen Nutzung zuzuführen. Auch im übrigen werden nicht selten Gewerbebetriebe stillgelegt, für deren Grundflächen die Gemeinden sich um eine Neuordnung und anderweitige Verwendung bemühen.

Eine Neuordnung der Flächen stillgelegter Gewerbebetriebe ist auch deswegen geboten, weil so unter Umständen die Neuausweisung von Gewerbegebieten auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden werden kann.

Die Erfahrungen hierbei zeigen allerdings, daß die Alt-eigentümer hinsichtlich des Grundstückspreises nicht selten von überhöhten Preisvorstellungen ausgehen.

Die Neuordnung der Grundstücke solcher Gewerbebetriebe stellt die Beseitigung eines städtebaulichen Mißstandes dar. Hierfür muß das Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) angewandt werden (§ 1 Abs. 1 StBauFG). Eine Förderung der Neuordnung ist daher, soweit die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung gemäß § 5 StBauFG vorliegen, nur dann möglich, wenn ein Sanierungsgebiet förmlich festgelegt wird. Die förmlichen Festlegungen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn die zwingenden Verfahrenserfordernisse des StBauFG (vgl. §§ 4, 5 und 9 StBauFG) beachtet worden sind (vgl. Nr. 1 meines RdErl. v. 25. 4. 1972 — SMBI. NW. 2310 —). Bebauungspläne müssen den Erfordernissen des § 10 StBauFG genügen.

Eine förmliche Festlegung solcher Sanierungsgebiete hat zur Folge, daß sanierungsbedingte Wertvorstellungen der derzeitigen Eigentümer nicht entschädigt werden dürfen (§ 23 Abs. 2 StBauFG).

Die Anwendung des StBauFG für derartige Fälle setzt grundsätzlich voraus, daß vor förmlicher Festlegung vorbereitende Untersuchungen durchgeführt und Stellungnahmen der möglichen Sanierungsbetroffenen eingeholt werden (§ 4 StBauFG). Soweit allerdings Flächen neu geordnet werden sollen, auf denen die Gewerbebetriebe schon stillgelegt sind, ohne daß eine neue Nutzung eingetreten ist, ist es nicht erforderlich, Grundsätze für einen Sozialplan (§ 4 Abs. 2 StBauFG) oder einen Sozialplan (§ 8 Abs. 2 StBauFG) zu erarbeiten.

Die Stillegung eines Gewerbebetriebes erfordert nicht selten von der Gemeinde sehr schnelles Tätigwerden. Deswegen kann nicht in allen Fällen die Neuordnung befriedigend gelöst werden, wenn erst das manchmal langwierige Verfahren für vorbereitende Untersuchungen und Stellungnahmen durchgeführt werden muß. § 40 Abs. 3 StBauFG gestattet daher, den Grunderwerb auch in der Vorbereitungsphase mit Städtebauförderungsmitteln zu fördern, ohne daß das Sanierungsgebiet bereits förmlich festgelegt ist. Ich bin bereit, in Fällen besonders großer Dringlichkeit den Grunderwerb gemäß § 40 Abs. 3 StBauFG mit Zuschüssen zu fördern, soweit es sich um das Gelände stillgelegter Gewerbebetriebe handelt. Auch im Verfahren des § 40 Abs. 3 StBauFG dürfen allerdings Grundstückswerte, die über den Wert des § 23 Abs. 2 StBauFG hinausgehen, nicht entschädigt werden.

Soweit Flächen stillgelegter Gewerbebetriebe neu geordnet werden sollen, um sie erneut einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, sind sie förderungstechnisch als Einzelmaßnahmen der Strukturverbesserung zu behandeln; soweit die Neuordnung überwiegend dazu dient, sie einer wohnlichen oder sonstigen Nutzung zuzuführen, kommt eine Förderung aus Sanierungsförderungsmitteln in Betracht.

302

**Behandlung von kleinen Kostenbeträgen
in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 12. 1972 — I A 2 — 2715.721

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister wird für die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen mit Wirkung vom 1. 1. 1973 folgendes bestimmt:

1. Auslagen in Rechtssachen (§ 91 und § 92 GKG) von weniger als 3 DM (kleine Kostenbeträge) sollen für sich allein nicht schriftlich eingefordert werden.
2. Kleine Kostenbeträge sind zu erheben, wenn dies zusammen mit später anfallenden Kosten möglich ist oder wenn mehrere Kleinbeträge von derselben Person zu erheben sind. Hierbei sind die kleinen Kostenbeträge aus mehreren Angelegenheiten in einer Kostenrechnung zusammenzufassen. Der Kostenbeamte weist durch einen entsprechenden Vermerk in den Akten darauf hin.
3. Der Kostenbeamte hat in jedem Fall bei Fälligkeit der Kosten die Kostenrechnung aufzustellen. Wenn von der Erhebung kleiner Kostenbeträge abzusehen ist, vermerkt er unter der Kostenrechnung, daß die Einziehung vorbehalten bleibt. Er hat die Einziehung zu veranlassen, sobald in derselben oder in einer anderen Angelegenheit weitere Kostenforderungen entstanden sind. Der Registraturbeamte hat an der für Kostenvermerke vorgesehenen Stelle des Aktenumschlags die Blätter zu bezeichnen, auf denen kleine Kostenbeträge vermerkt sind, deren Einziehung vorbehalten bleibt.
4. Für die Zurückzahlung kleiner Kostenbeträge gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Rückzahlung kleiner Kostenbeträge darf jedoch, wenn sie der Berechtigte verlangt, nicht verweigert werden. Kleine Kostenbeträge sind auch ohne ausdrückliches Verlangen des Berechtigten dann zurückzuzahlen, wenn der Betrag für den Empfangsberechtigten angesichts seiner wirtschaftlichen Lage nicht als geringfügig anzusehen ist.
5. Die Gerichtskasse kann, wenn die Mahnung erfolglos bleibt, bei Beträgen bis zu 5 DM von der zwangsweisen Einziehung absehen und alsbald, ohne Prüfung, ob ein weiterer Schuldner vorhanden ist, das Kostensoll löschen. Die Lösungsverfügung bedarf keiner weiteren Begründung. Sie kann für mehrere Forderungen gemeinsam erlassen werden.

— MBl. NW. 1973 S. 31.

786

Landwirtschaftszählung 1971

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II B 5 — 2704/3 — 1331 — u. d. Innenministers — II C 4/12 — 20.115 — v. 29. 11. 1972

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 22. 11. 1971 (SMBI. NW. 786) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt ergänzt:

- 10.9 Für einen Zusatzbogen für die Tatbestände nach § 7 Abs. 3 Satz 2
Landwirtschaftszählungsgesetz 1971
(0 1 — Bogen) 3,— DM.

— MBl. NW. 1973 S. 31.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Auswirkung von Einkommenserhöhungen
nach § 32 Abs. 3 KfürsV
auf die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 12. 1972 — II B 4 — 4401.1 (29/72)

Nach § 32 Abs. 3 KfürsV darf die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG wegen einer Erhöhung des Einkommens während eines Ausbildungsabschnittes nicht entzogen oder gekürzt werden, wenn sich das monatliche Einkommen um nicht mehr als 25,— DM gegenüber dem bei der Bevilligung zugrunde gelegten monatlichen Einkommen erhöht hat. Es sind Zweifel entstanden, ob bei einer Erhöhung des Einkommens der unterhaltpflichtigen Angehörigen der Waise oder bei einer Erhöhung des Einkommens des Beschädigten das nach § 25 a Abs. 5 und 6 BVG zu berücksichtigende Einkommen oder das nach den §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 4 KfürsV gemäß der Aufteilung zur Verfügung stehende Einkommen maßgebend ist.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertrete ich die Auffassung, daß nach der Zielsetzung des § 32 Abs. 3 KfürsV der Auslegung der Vorzug zu geben ist, wonach es nur auf das nach der Aufteilung gemäß §§ 22, 23 KfürsV zur Deckung des Bedarfs einzusetzende Einkommen ankommt.

— MBl. NW. 1973 S. 31.

913

**Regelquerschnitte
für Land- und Kreisstraßen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 12. 1972 — VI B 1 — 30 — 12 (3) — 80/72

Der Bundesminister für Verkehr hat unter Berücksichtigung des Ausbaubedarfs und der Kostenentwicklung im Straßenbau neue Querschnitte für Bundesfernstraßen festgelegt, die den Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Sicherheit Rechnung tragen. Im Interesse der einheitlichen Gestaltung des klassifizierten Straßennetzes im Lande Nordrhein-Westfalen werden hiermit auch für die Land- und Kreisstraßen neue Querschnitte eingeführt.

Die neuen Querschnitte für Land- und Kreisstraßen berücksichtigen die umfangreichen Arbeiten der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen und die mit o. a. Erlaß eingeführten Regelquerschnitte für Bundesfernstraßen. Die Querschnittsgestaltung ist entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sich aus der Straßennetzgestaltung ergebenden Forderungen jeweils für den betrachteten Straßenzug vorzunehmen. Bei der Bemessung der einzelnen Strecken bitte ich, bis auf weiteres nach Abschnitt 5 des Entwurfes der RAL 1970 (veröffentlicht durch die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Kirschbaumverlag Bonn, Okt. 1970) zu verfahren.

In der Anlage sind die für Land- und Kreisstraßen **Anlage** anzuwendenden Regelquerschnitte wiedergegeben.

Von den dargestellten Regelquerschnitten sollte für Landstraßen der RQ 7,5 keine Verwendung finden und der RQ 9,5 nur in Ausnahmefällen angewandt werden. Bei Kreisstraßen kann es in Einzelfällen sinnvoll sein, auch den RQ 7,5 in die planerischen Überlegungen einzubeziehen.

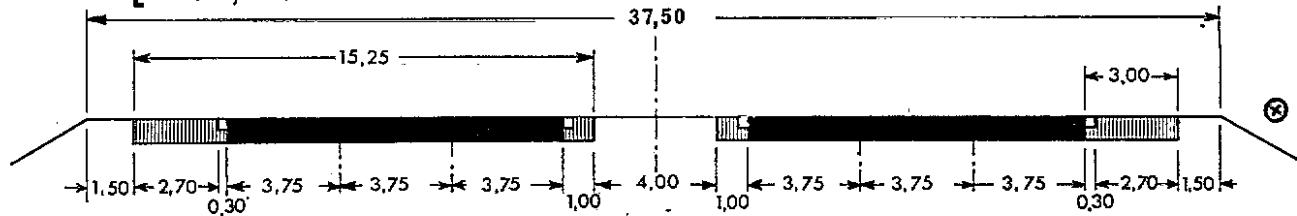
Ich bitte, die neuen Regelquerschnitte ab sofort der Planung für Land- und Kreisstraßen zugrunde zu legen.

Bei Maßnahmen, für die die Planfeststellung bereits eingeleitet ist oder kurz bevorsteht, kann es bei dem für das jeweilige Vorhaben festgelegten Regelquerschnitt verbleiben. Soweit einzelne Straßenzüge bereits weitgehend neu- oder ausgebaut sind, kann im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Straßenzuges für die restlichen Teilstrecken der bisher angewandte Regelquerschnitt beibehalten werden. Einen etwaigen Übergang unterschiedlicher Querschnittsabmessungen bitte ich im Knotenpunktsbereich vorzusehen.

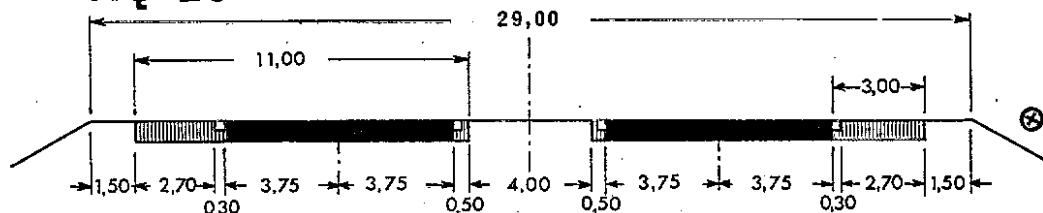
vom 12.12.1972

Regelquerschnitte für Land- und Kreisstraßen

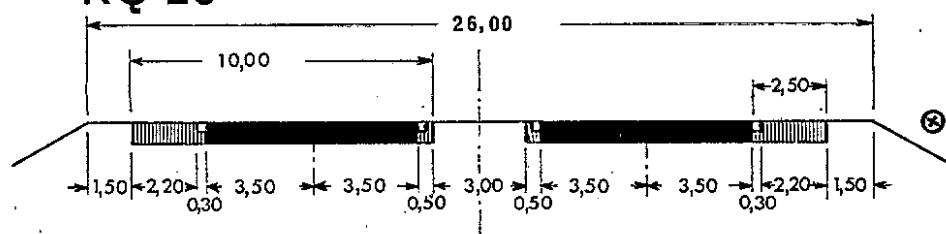
RQ 37,50 (6 Fahrstreifen)



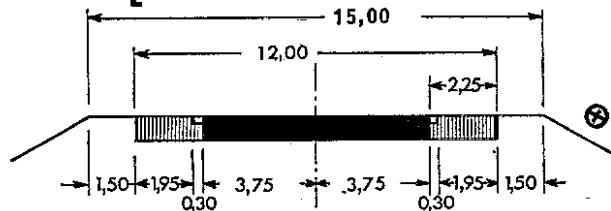
RQ 29 (4 Fahrstreifen)



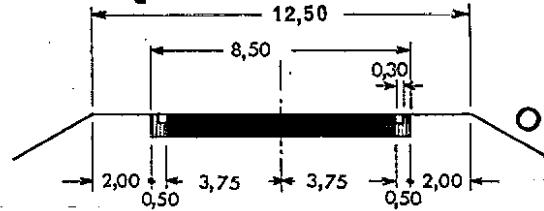
RQ 26 (4 Fahrstreifen)



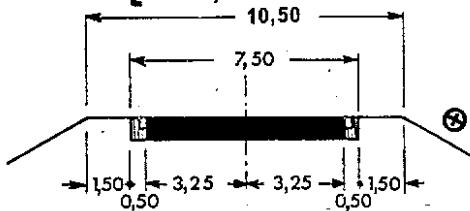
RQ 15



RQ 12,50



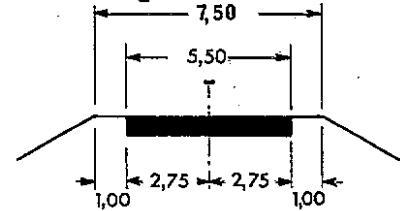
RQ 10,50



RQ 9,50



RQ 7,50



⊗ Bankettbreite bei Einschnitten 1,00m

○ Bankettbreite bei Einschnitten 1,50 m

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei**

**Wahlkonsulat
der Republik Obervolta, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 15. 12. 1972 —
I B 5 — 438 a — 1/71

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Obervolta in Düsseldorf ernannten Herrn Helmut Troitzsch am 6. Juli 1972 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Marienstraße 10; Telefon: 35 06 65; Telegrammadresse: stotzconsult; Fernschreibnummer 08 56 522; Sprechzeit: Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr.

— MBl. NW. 1973 S. 33.

Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 18. 12. 1972 —
I B 5 — 428 — 3/72

Die Bundesregierung hat dem zum Japanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Keisuke Ochi am 14. Dezember 1972 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tomizo Arimoto, am 30. Juni 1970 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1973 S. 33.

Innenminister

Muster deutscher Pässe

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1972 —
I C 3/38.20/43.61

Nach Mitteilung der Bundesdruckerei in Berlin ist wegen des gering gewordenen Bestandes an Fremdenpässen ein Nachdruck von 5 000 Stück beabsichtigt. Die Vordrucke werden von der Nr. 0 085 001 an mit flexibler Einbanddecke hergestellt. Dadurch erhöht sich der Preis um 0,02 DM je Stück.

— MBl. NW. 1973 S. 33.

**Satzung
für den Planungsverband
„Freizeitzentrum Kemnade“**

Bek. d. Innenministers v. 21. 12. 1972 —
III A 1 — 10.60.30 — 1979/72

Die Satzung des Planungsverbandes „Freizeitzentrum Kemnade“ vom 6./9./14. und 20. 6. 1972 und die Genehmigung der Satzung werden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 202 — bekanntgemacht.

**Satzung
für den Planungsverband „Freizeitzentrum Kemnade“**

**§ 1
Verbandsmitglieder**

- (1) Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
 - die Stadt Bochum
 - die Stadt Hattingen
 - die Stadt Herbede
 - die Stadt Witten

bilden einen Planungsverband nach § 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341).

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Planungsverband Freizeitzentrum Kemnade“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Essen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Verband obliegt anstelle der in § 1 genannten Mitglieder die verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 Alternative 2 des Bundesbaugesetzes) für den Bereich der Flächen, die in dem zur Satzung gehörenden Lageplan 1 : 10 000 gekennzeichnet sind. Ziel der Bauleitplanung in diesem Raum ist es, ein Erholungsgebiet zu schaffen und zu erhalten.

(2) Der Planungsverband ist ferner anstelle der Gemeinde zuständig für

- a) die Anordnung von Veränderungssperren (§§ 14 und 16 BBauG),
- b) den Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BBauG),
- c) die Erklärung über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde nach §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 4, 31 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 1 BBauG,
- d) die Ausübung des Vorkaufsrechts, gegebenenfalls nach Erlass einer Satzung (§§ 24, 25 und 27 BBauG).

(3) Soweit erforderlich, kann der Planungsverband bodenordnende Maßnahmen nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes durchführen und die Enteignung nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes beantragen.

(4) Die Ausführung der in dem oder den Bebauungsplänen des Verbandes vorgeschriebenen Maßnahmen und Vorhaben (Erschließung, Auforstung, Begrünungen anderer Art, bauliche Maßnahmen und ähnliche) ist nicht Aufgabe des Verbandes.

§ 4

Bekanntmachungen des Verbandes

(1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, sind diese in den Bekanntmachungsorganen der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder vorzunehmen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit im Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960, im Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 oder in dieser Satzung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten für den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 28. Oktober 1952 für amtsfreie Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656).

(2) Der Verband kann weder Beamte noch Angestellte hauptamtlich anstellen.

**§ 6
Verbandsorgane**

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

**§ 7
Die Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter (Mitglieder der Verbandsversammlung) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Es entsenden:

der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	3 Vertreter
die Stadt Bochum	2 Vertreter
die Stadt Hattingen	1 Vertreter
die Stadt Herbede	2 Vertreter
die Stadt Witten	2 Vertreter

(2) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung vom Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk einberufen.

(3) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. 1961 S. 190) und § 8 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(6) Die Vertreter in der Versammlung sind an Weisungen und Aufträge des Verbandsmitgliedes, das sie bestellt hat, gebunden. Die Verbandsversammlung ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob Weisungen und Aufträge erteilt sind. Hat ein Verbandsmitglied Weisungen oder Aufträge an seine Vertreter erteilt, können diese insoweit nur einheitlich abstimmen.

(7) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

(8) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar zu befriedigen.

**§ 8
Der Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter. Zum ständigen Vertreter des von der Verbandsversammlung zu wählenden Verbandsvorstehers kann ein anderer Beamter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.

(2) Dem Verbandsvorsteher obliegen insbesondere

1. die Erarbeitung der Pläne im Sinne des § 3; er bedient sich hierzu der Einrichtungen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk;
2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzenden;
4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufzustellenden Plänen;

5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BBauG und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 4 BBauG, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BBauG sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BBauG durch die Genehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BBauG;

6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

**§ 9
Umlage**

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des Aufwands, der dem Verband entsteht. Im Verhältnis der Mitglieder untereinander trägt der Siedlungsverband allein den Aufwand, der durch die Tätigkeit des Verbandsvorstehers und die Bereitstellung seiner Einrichtungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) entsteht, und vom sonstigen Aufwand die Hälfte. Die andere Hälfte tragen die übrigen Mitglieder zu gleichen Teilen.

(2) Die Höhe der nach Abs. 1 auf die Mitglieder entfallenden Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

**§ 10
Verwaltungshilfe**

Die Mitglieder des Verbandes sind untereinander und dem Verbandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzustellen und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

**§ 11
Auflösung des Verbandes**

Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, daß die in § 3 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist und weitere Aufgaben vom Verband nicht übernommen werden sollen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 12

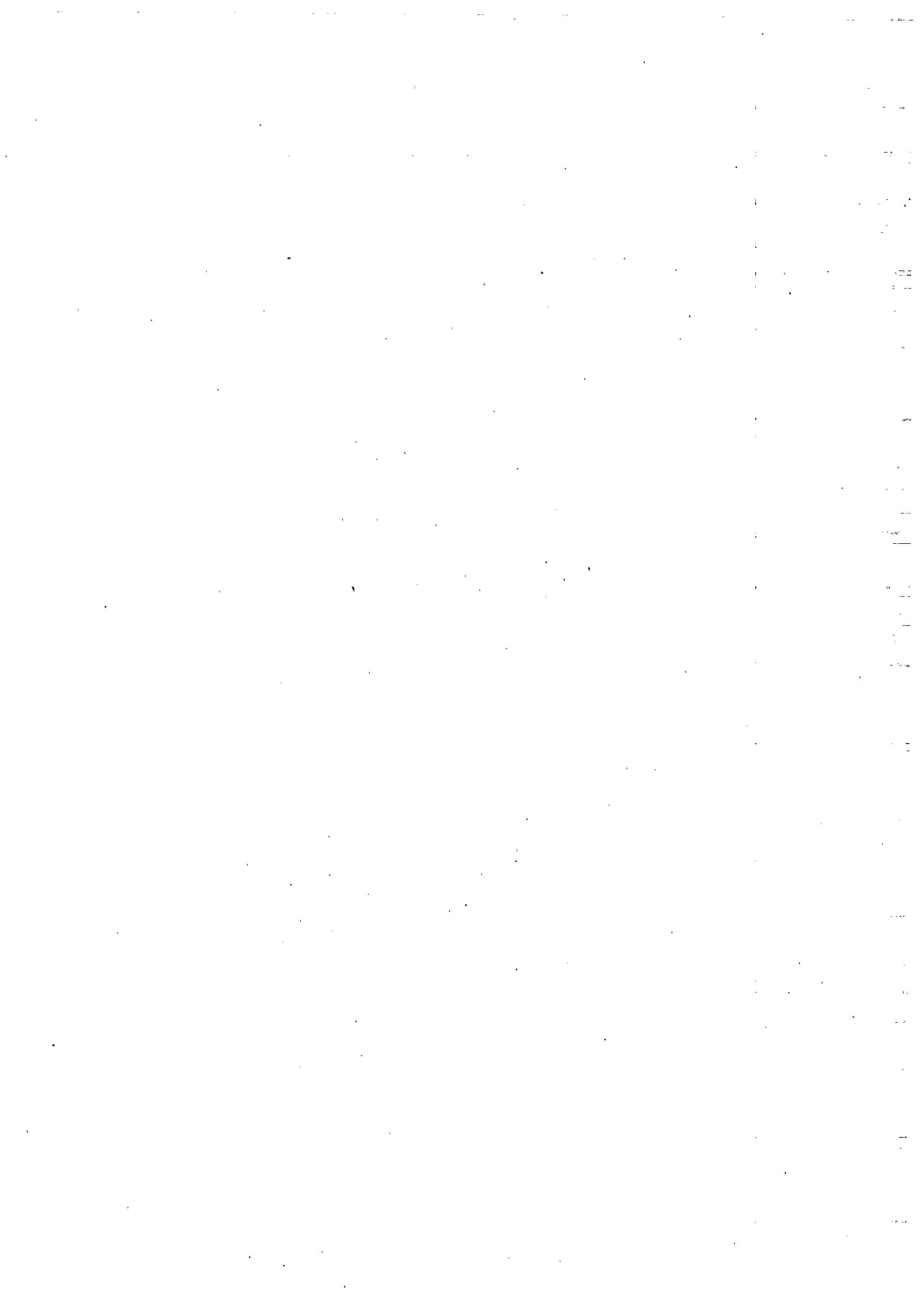
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Vorstehende Satzung des Planungsverbandes „Freizeitzentrum Kemnade“ vom 6./9./14. und 20. Juni 1972 wird nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 202 — genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

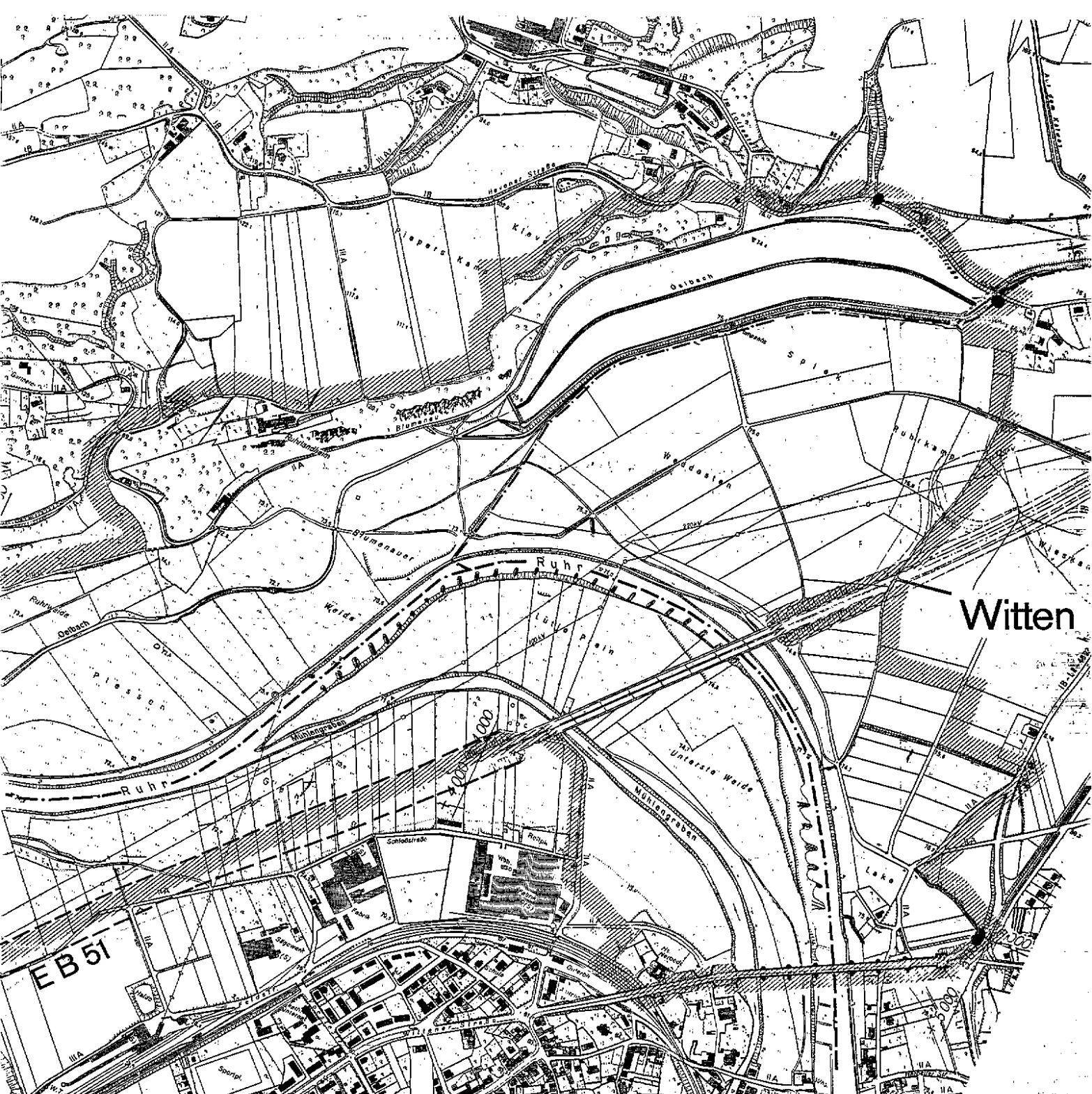
Im Auftrag
Dr. Eising



Bochum

Ennepetal

Hattingen



Herbede

Dieser Lageplan ist Bestandteil
der Satzung des „Planungsverbandes
Freizeitzentrum Kemnade“

M. 1:10 000

Grenze des Geltungsbereichs

Kreisgrenze

Gemeindegrenze

Ruhrkreis

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Erstattungsansprüche (Regreßansprüche)
der Sozialämter und der Jugendämter**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 12. 1972 — IV A 2 — 5018.1, IV B 2 — 6242.9

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 vom 27. März 1972 ist die Verordnung Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 über die Durchführung der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 (ABl. Nr. L 149) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, veröffentlicht. Die Verordnung ist nach ihrem Artikel 122 am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten. Sie ist gemäß Artikel 189 Abs. 2 EWG-Vertrag vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

In Artikel 111 Abs. 3 der Verordnung Nr. 574/72 sind die Regreßansprüche der Fürsorgestellen gegen die Träger von Leistungen der sozialen Sicherheit geregelt. Fürsorgestellen im Sinne des Art. 111 sind die Träger der Sozialhilfe und die Organe der öffentlichen Jugendhilfe. Regreßansprüche nach Art. 111 der Verordnung sind innerstaatlich geregelt in §§ 90 und 140 Bundessozialhilfegesetz, § 82 Jugendwohlfahrtsgesetz, §§ 1531 ff. Reichsversicherungsordnung, § 77 Angestelltenversicherungsgesetz und § 109 Reichsknappenschaftsgesetz.

Die zuständigen Träger, gegen die der Anspruch zu richten ist, ergeben sich aus Anhang 2 der EWG-Verordnung Nr. 574/72.

— MBl. NW. 1973 S. 39.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen**

Bek. d. Justizministers v. 7. 12. 1972 — 5413 E — I B.91

Bei dem Amtsgericht Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Essen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel
Durchmesser 35 mm
Kennziffer 167
Umschrift: Amtsgericht Essen.

— MBl. NW. 1973 S. 39.

Personalveränderungen**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium:****Es sind ernannt worden:**

Regierungsdirektor Th. Krüger
zum Ministerialrat
Landgerichtsrat W. Diloo
zum Regierungsdirektor
Regierungsrat K.-H. Koepcke
zum Oberregierungsrat
Regierungsbaurat K.-H. Theilmeyer
zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Bergrat W. Wever
vom Bergamt Gelsenkirchen an das Ministerium unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberbergrat
Landesassessor K.-H. Härtner
vom Landschaftsverband Rheinland an das Ministerium

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. B. von Schlüter
Oberregierungsbaurat W. Georg

Es ist verstorben:

Ministerialdirigent Dr. H.-W. Hilker

Nachgeordnete Behörden**Es sind ernannt worden:**

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Oberbergrat H. Sobbe
zum Bergdirektor

Bergrat Dr. F.-J. Franke
zum Oberbergrat

Bergamt Aachen

Bergrat A. Respondek
zum Oberbergrat

Bergamt Kamen

Bergrat J.-G. von Schaubert
zum Oberbergrat

Bergamt Köln

Bergdirektor W. Schultheis
zum Leitenden Bergdirektor

Oberbergrat H.-D. Henk
zum Bergdirektor

Bergvermessungsrat A.-L. Züscher
zum Oberbergvermessungsrat

Bergamt Marl

Bergrat J. Dietzsch
zum Oberbergrat

Bergamt Moers

Bergassessor G. Korte
zum Bergrat

Bergamt Recklinghausen

Bergdirektor H.-G. Wienke
zum Leitenden Bergdirektor

Es sind versetzt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Bergdirektor H.-G. Wienke
an das Bergamt Recklinghausen

Oberbergrat A. Greiser
an das Bergamt Dinslaken

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bergamt Recklinghausen
Leitender Bergdirektor W. Gussek

Es ist ausgeschieden:**Bergamt Dortmund**

Bergrat H.-P. Ibing

Es sind verstorben:**Bergamt Dinslaken**

Oberbergrat Dr. K. Schöler

Bergrat H.-O. Umlauf

— MBl. NW. 1973 S. 39.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ministerium****Es sind ernannt worden:**Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Dr.-Ing. S. Wiesner
zum RegierungsdirektorRegierungsgewerberat Dipl.-Ing. H. P. Fabian
zum OberregierungsgewerberatRegierungsrat P. Kraft
zum Oberregierungsrat**Es sind versetzt worden:**Regierungsdirektor H. J. Brandt
vom Kultusministerium NW zum MinisteriumOberregierungsrat H. König
von der Bezirksregierung Düsseldorf zum MinisteriumOberregierungsrat Dipl.-Ing. H. Anna
zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten NW**Nachgeordnete Dienststellen****Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit****Es sind ernannt worden:**Landessozialgerichtsrat K. J. Hoffrichter, Landes-
sozialgericht Nordrhein-Westfalen,
zum Senatspräsidenten bei dem Landessozialgericht Nord-
rhein-WestfalenLandessozialgerichtsrat Dr. R. Petersen, Landes-
sozialgericht Nordrhein-Westfalen,
zum Senatspräsidenten bei dem Landessozialgericht Nord-
rhein-WestfalenArbeitsgerichtsrat H. Wasserfuhr, Arbeitsgericht
Münster,
zum Oberarbeitsgerichtsrat bei dem Arbeitsgericht Mün-
sterVerwaltungsoberrat E. L. Droste
zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Dortmund**Es sind versetzt worden:**Sozialgerichtsrätin R. Adam
vom Sozialgericht Gelsenkirchen an das Sozialgericht
DüsseldorfSozialgerichtsrat A. Sperber
vom Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht DetmoldOberarbeitsgerichtsrätin E. Küster
vom Arbeitsgericht Siegburg an das Arbeitsgericht Köln
als ArbeitsgerichtsrätinArbeitsgerichtsrat G. Friederichs
vom Arbeitsgericht Köln an das Arbeitsgericht Siegburg**Es ist ausgeschieden:**Arbeitsgerichtsrat H. Holländer, Arbeitsgericht Hamm,
durch Übertritt in den Dienst des Landesverbandes Lippe**Gewerbeaufsicht****Es sind ernannt worden:**Regierungsgewerberat W. Dietz, Staatl. Gewerbeauf-
sichtsamt Bonn,
zum OberregierungsgewerberatRegierungs- und Gewerberat K. Hackert, Bezirksre-
gierung Köln,
zum Oberregierungs- und -gewerberatOberregierungsgewerberat Dr. G. S. Sonnenberg
zum Regierungsgewerbedirektor unter gleichzeitiger Ver-
setzung vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen an das
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt KrefeldOberregierungs- und -gewerberat R. Vomfelde, Be-
zirksregierung Düsseldorf,
zum RegierungsgewerbedirektorOberregierungs- und -gewerberat J. Sinzig, Bezirks-
regierung Düsseldorf,
zum Regierungsgewerbedirektor unter gleichzeitiger Ver-
setzung zum Staatl. Gewerbeaufsichtsamt DüsseldorfGewerbeassessor W. Brehm, Bezirksregierung Köln,
zum Regierungs- und -gewerberat

die Gewerbeassessoren

F. H. Müseler, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal,
H. H. Siepmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Min-
den,
J. Krautwurst, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Siegen,
zu RegierungsgewerberätenRegierungsrat z. A. Dipl.-Ing. J. Maciejewski
zum Regierungsrat bei der Landesanstalt für Immissions-
und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-West-
falen**Es sind versetzt worden:**Regierungsgewerberat R. Tyll
vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Krefeld zum Staatl.
Gewerbeaufsichtsamt DortmundOberregierungsgewerberat H. J. Ganswindt
vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düren zum Staatl. Ge-
werbeaufsichtsamt Aachen**Versorgungsverwaltung****Es sind ernannt worden:**Regierungsdirektor J. Bracker
vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen zum
Leitenden RegierungsdirektorOberregierungsrat Dr. N. Langner
vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen zum
RegierungsdirektorRegierungsmedizinalrätin z. A. Dr. E. C. Maschinsky
vom Versorgungsamt Wuppertal zur Regierungsmedizinal-
rätin**Es sind in den Ruhestand getreten:**Regierungsdirektor G. Zoerner
vom Versorgungsamt WuppertalOberregierungsmedizinalrat Dr. H. Mehl
vom Versorgungsamt Soest

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht H. W. Verhorst
zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Münster als
ständiger Vertreter des Präsidenten

Oberregierungsrat Dr. B. Böcker
zum Richter am Finanzgericht Münster
die Oberregierungsräte
W. Ulrich
Dr. N. Loeber
H. Kleikamp
zu Richtern am Finanzgericht Düsseldorf

Es ist versetzt worden:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht A. Burhoff
vom Finanzgericht Münster an das Finanzgericht Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten
bei dem Finanzgericht Münster Dr. H. Blencke

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht M. Matzker
zum Richter am Oberverwaltungsgericht Münster
Richter Dr. R. Derpa
zum Richter am Verwaltungsgericht Arnsberg
Regierungsrat Dr. R. Dietzel
Richter M. Höver
zu Richtern am Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Nr. 63 v. 28. 12. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-

Datum

Seite

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.